

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

16. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 18. November 2025	Nr. 24
--------------	--	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
---------------	--------------

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

- Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2, 3

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 4, 5
- **Beschluss-Nr. 2025/NG/016**
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf 6
- **Bekanntmachungsanordnung**
zur Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf 6
- **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf** ... 6, 7

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 7 - 9

- Impressum 9

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für die Haushaltjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Farnstädt die folgende, vom Gemeinderat Farnstädt in der Sitzung am 28.10.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2025 und 2026, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Farnstädt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2025	2026
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	4.629.600 Euro	5.148.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.928.100 Euro	4.371.000 Euro
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.404.000 Euro	3.188.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.722.600 Euro	4.169.600 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	217.200 Euro	91.300 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	241.800 Euro	621.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro	529.700 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 0 Euro (**2025**) und 529.700 Euro (**2026**) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.006.300 Euro (**2025**) und 831.300 Euro (**2026**) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird auf 880.000 Euro (**2025**) und 635.000 Euro (**2026**) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 11.12.2024 festgesetzt.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 80.000,00 EUR
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000,00 EUR
 - c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auf 100.000,00 EUR
- festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

- bis 5.000 EUR durch den Sachgebietsleiter Finanzen
- bis 10.000 EUR durch den Bürgermeister
- darüber hinaus durch den Gemeinderat

Farnstädt, den 11.11.2025

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 108 Abs. 2 und 107 Abs. 4 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Saalekreis – Kommunalaufsichtsbehörde- am 11.11.2025 unter dem Aktenzeichen 15 14 01-120 br erteilt worden.

Farnstädt, den 11.11.2025

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf die folgende, vom Gemeinderat Nemsdorf-Göhrendorf in der Sitzung am 04.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2025	2026
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.234.300 Euro	1.223.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.139.500 Euro	1.521.000 Euro
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.123.700 Euro	878.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	999.900 Euro	1.385.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	62.000 Euro	56.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	26.200 Euro	314.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in 2025 und 2026 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 512.000 Euro (**2025**) und 400.000 Euro (**2026**) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird auf 220.000 Euro (**2025**) und 175.000 Euro (**2026**) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 06.12.2024 festgesetzt.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 50.000,00 EUR
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR
 - c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auf 100.000,00 EUR
- festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

- bis 2.000 EUR durch den Sachgebietsleiter Finanzen
- bis 10.000 EUR durch den Bürgermeister
- darüber hinaus durch den Gemeinderat

Nemsdorf-Göhrendorf, den 18.11.2025

Ronny Kluge
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.11.2025 unter Aktenzeichen 15 14 01 – 150 sch bestätigt.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 18.11.2025

Ronny Kluge
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 2025/NG/016**Beschlussgegenstand:**

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Beschlussstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf **beschließt** die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf – lt. Anlage.

Kluge
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**, beschlossen am 04.11.2025, unter der Beschluss-Nr. 2025/NG/016 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 05.11.2025 durch handschriftliche Unterzeichnung, im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 05.11.2025

Ronny Kluge
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung zur 1. Änderung der
Hauptsatzung
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in seiner Sitzung am 04.11.2025 die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf beschlossen.

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 17.07.2024 (Ausfertigungsdatum), bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 21/2024 vom 29.07.2024 wird wie folgt geändert:

Der V. Abschnitt, § 12 – Öffentliche Bekanntmachungen:

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungskästen bekanntgemacht.

Nemsdorf – Hauptstraße 57
Göhrendorf – Dorfstraße 26

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 05.11.2025

Ronny Kluge
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für die Haushaltjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Obhausen die folgende, vom Gemeinderat Obhausen in der Sitzung am 05.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2025 und 2026, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Obhausen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2025	2026
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	4.191.600 Euro	3.158.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.671.300 Euro	4.047.200 Euro
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.795.200 Euro	2.455.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.180.400 Euro	3.578.600 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	180.300 Euro	130.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	180.600 Euro	229.400 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in 2025 und 2026 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 216.400 Euro **(2025)** und 355.000 Euro **(2026)** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro **(2025)** und 490.000 Euro **(2026)** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 05.12.2024 festgesetzt.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 100.000,00 EUR
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 EUR
 - c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auf 100.000,00 EUR
- festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 2.000 EUR durch den Sachgebietsleiter Finanzen

bis 10.000 EUR durch den Bürgermeister

darüber hinaus durch den Gemeinderat

Obhausen, den 18.11.2025

Sven Hoffmann
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.11.2025 unter Aktenzeichen 15 14 01 – 153 br bestätigt.

Obhausen, den 18.11.2025

Sven Hoffmann
Bürgermeister

- Siegel -

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.